

97.3327

Motion Gusset
Rassismusartikel.
Revision

Motion Gusset
Discrimination raciale.
Révision

Wortlaut der Motion vom 19. Juni 1997

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 261bis StGB (Rassismusartikel) mit dem Ziel zu revidieren, die Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzesartikels zu beseitigen und damit die freie Meinungsäusserung im Themenbereich von Ordnung und Sicherheit in der Schweiz zuverlässig sicherzustellen. Entsprechende Präzisierungen sind beispielsweise bei Begriffen wie «Propagandaaktionen» und deren Förderung, bei der Definition von «Tätlichkeiten» und «anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit», sowie insbesondere im letzten Abschnitt, die klar definierte böswillige Absicht, einzubringen.

Texte de la motion du 19 juin 1997

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet de révision de l'article 261bis du Code pénal suisse (article sur le racisme) dans lequel il éliminera l'insécurité juridique que son interprétation et que son application suscitent, assurant du même coup la libre expression sur les thèmes de l'ordre et de la sécurité en Suisse. Il précisera notamment les termes d'«actions de propagande» et d'encouragement de ces dernières, la définition de «par le geste» ou «d'autres crimes contre l'humanité», enfin, tout particulièrement dans le dernier paragraphe, l'intention malveillante évidente.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Baumann Alexander, Bezzola, Binder, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Bossard, Brunner Toni, Bühler, Dettling, Dreher, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglings, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Hasler Ernst, Hess Otto, Keller, Kofmel, Kunz, Maspoli, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrl, Randegger, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Schluer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Tschuppert, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (52)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Verschiedene Strafanzeigen und Strafandrohungen nach Inkraftsetzung des Rassismusartikels zeigen auf, dass in der Anwendung und Auslegung des Artikels 261bis Rechtsunsicherheiten bestehen. Die Motion hat denn auch nicht die Absicht, den Rassismusartikel zu streichen, sondern eine Revision in die Wege zu leiten mit dem Ziel, die Bereiche mit unklarer oder missverständlicher Formulierung einzuengen und den Gesetzestext im ganzen «volksnaher» zu gestalten. Insbesondere hat der Schriftverkehr des thurgauischen Regierungsrates mit dem Bundesrat im Zusammenhang mit der Verweigerung der vorläufigen Aufnahme von weiteren Asylsuchenden aus Kosovo-Albanien deutlich aufgezeigt, dass die Erwägungen einer Rassismusklage auf breites Unverständnis gestossen sind. Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, dass sogar vitale Anliegen, deren Erörterung von einer Mehrheit des Thurgauer Volkes gestützt wird, nicht mehr ohne Gefahr einer Strafklage diskutiert werden können. Gerichtsurteile auf kantonaler Ebene zeigen zudem bereits die Problematik der Gesetzesauslegung auf, in dem nicht allgemeinverbindliche juristische Erkenntnisse über den Tatbestand des Rassismus entscheiden, sondern «das Verständnis eines durchschnittlichen Zuhörers» (Niggli, S. 131). In weiten Teilen der Bevölkerung ist demnach nicht mehr zuverlässig abzuschätzen, welche Aussagen und Meinungs-

äusserungen unter den Tatbestand des Rassismus fallen. Mit Sicht auf die anstehenden Diskussionen im Bereich der Asylpolitik und in anderen Themenbereichen, die die Zukunft und die Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit in unserem Lande sowie die Unversehrtheit des guten Rufes der Schweiz betreffen, ist eine Gesetzesregelung erwünscht, die jedermann die Grenzen der freien Meinungsäusserung klar und deutlich aufzeigt.

Gesetze, die das Recht auf freie Meinungsäusserung in vitalen und zukunftssichernden Bereichen unseres Landes beschneiden oder verunmöglichen, sind der Tradition unseres Landes und unserer direkten Demokratie unwürdig.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1997

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1997

Die Strafbestimmung von Artikel 261bis StGB (Rassendiskriminierung) ist im Herbst 1994 in einer Volksabstimmung angenommen und auf Jahresanfang 1995 in Kraft gesetzt worden. Bereits im Vorfeld der Volksabstimmung ist nicht nur in der politischen Auseinandersetzung, sondern auch in Teilen der strafrechtlichen Lehre darauf hingewiesen worden, dass sich die Anwendung dieser Strafbestimmung wegen der fehlenden Bestimmtheit des darin umschriebenen strafbaren Verhaltens schwierig gestalten werde. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch die Befürchtung geäussert worden, der Wortlaut dieser Strafbestimmung lasse für den Bürger und für den Richter die Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten nicht hinreichend genau erkennen und stelle damit eine Gefahr für die Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäusserung dar.

In Anwendung der Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung sind bis heute ungefähr ein Dutzend erstinstanzlicher Urteile ergangen, grösser ist die Zahl der derzeit noch hängigen Verfahren. Wie die Erfahrung zeigt, muss beinahe durchgehend für jede neu erlassene Strafbestimmung bei der Umsetzung in die Praxis mit Anlaufschwierigkeiten gerechnet werden; für die Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung verhält sich dies nicht anders. Es kommt dazu, dass dieser Tatbestand zu jenen Delikten gehört, deren Begehung voraussetzt, dass der Täter eine Auffassung oder Ansicht äussert. Beinahe unausweichlich steht die Anwendung von Tatbeständen dieser Art mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit in einem Spannungsverhältnis. Ist eine Strafbestimmung wie Artikel 261bis StGB auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden, so ist im Falle von Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung von Strafbarkeitsvoraussetzungen aufgrund einer Güterabwägung zu ermitteln, ob dem Schutz vor Diskriminierungen oder dem Schutz der Meinungsfreiheit im Einzelfall ein höheres Gewicht zukommen soll. Eine auf einer derartigen Güterabwägung beruhende verfassungskonforme Auslegung hat das Bundesgericht für die Auslegung der Ehrverletzungsdelikte anerkannt. Nur wenn das Opfer durch eine Diskriminierung geradezu in seiner Menschenwürde angegriffen und verletzt wird, entfällt die Notwendigkeit einer derartigen Abwägung. Zusammen mit der zu erwartenden Verfeinerung der Rechtsprechung wird es ohne Zweifel möglich werden, ihrem Inhalt und ihrer Intensität nach tatsächlich strafwürdige Taten von strafrechtlich nicht relevanten Alltagshandlungen abzugrenzen. Diese Auffassung wird heute in zunehmendem Masse auch in der Literatur geteilt.

In der Begründung der Motion wird betont, dass diese nicht von vornherein darauf abziele, ersatzlos den Tatbestand gegen Rassendiskriminierung im Strafgesetzbuch zu streichen, vielmehr soll lediglich deren Wortlaut verbessert werden. Die Durchsicht der bisher vorgelegten alternativen Formulierungen für einen Tatbestand der Rassendiskriminierung zeigt indessen, dass sich mit keinem dieser Vorschläge die Bereiche des strafbaren und nicht strafbaren Verhaltens in einer Art und Weise umschreiben lässt, welche von vornherein jeden Konflikt mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ausschliesst. Deshalb besteht für den Bundesrat kein Anlass, auf dem Wege eines Gesetzgebungsverfahrens eine Neufassung von Artikel 261bis StGB anzustreben.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Gusset Wilfried (F, TG): Seit dem 1. Januar 1995 hat die Beschneidung der Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz einen Namen. Mit der Einführung des Rassismusartikels ist ein ganz entscheidender Teil des schweizerischen Selbstverständnisses, die freie Meinungsäusserung, abhanden gekommen. All die Verharmlosungen, die im Vorfeld der Abstimmung von den Befürwortern angeführt wurden, haben sich als genau das entpuppt, was die Gegner damals befürchteten. Selten wurde bis heute eine neue Gesetzesnorm von linken Kreisen mit derartiger Verbissenheit und Intoleranz umgesetzt wie das neue Rassismugesetz. Selten wurden aber auch die Gerichte aufgrund einer neuen Gesetzesnorm mit derart viel Leerlauf belastet wie im Zusammenhang mit diesem Strafartikel.

Nie aber wurde auch die schweizerische Bevölkerung in der Vergangenheit ähnlich massiv von fremder Lebensart, andersartigem kulturellem Gedankengut und Einflüssen bedrängt wie seit der Einführung des Rassismusartikels. Populistisch, aber eben doch der Wahrheit entsprechend ausgedrückt: Erst hat man uns den Mund verboten, dann ist die ganze Verleumdungskampagne im Zusammenhang mit der Holocaust-Aufarbeitung gestartet worden, und schliesslich wurden wir vor allem aus den USA auf das übelste verunglimpft. Erst danach sind auch Asylanten in nie dagewesenen Mengen in unser Land eingefallen. Heute haben wir militante Fremde aus anderen Kulturkreisen zuhauf in unserem Land, müssen die Armee zum Schutz von Einrichtungen anbieten, und kein Schweizer getraut sich mehr zu formulieren, dass dies eine ausgewachsene Schweinerei ist, wir diese militanten und kriminellen Asylsuchenden hier bei uns nicht haben und ihnen auch nicht vorübergehend Gastrecht gewähren wollen.

Die Schaffung eines Klimas der Unsicherheit war meiner Ansicht nach das klare Ziel der unbestimmten Formulierungen des Rassismusartikels. Nicht klare Grenzen für die Beurteilung festzulegen war die Zielsetzung der Väter und vor allem der Mütter des Rassismusartikels; es wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass möglichst nach eigenem Gutdünken und Empfinden entschieden und geklagt werden kann.

M. A. Niggli umschreibt dies in einer Schrift mit «Verständnis eines durchschnittlichen Zuhörers» denn auch treffend. Es entscheiden also nicht allgemeinverbindliche juristische Erkenntnisse über den Tatbestand des Rassismus, sondern das sich dauernd wandelnde Empfinden des einzelnen. Erst diese Unbestimmtheit ermöglicht es, Strafklagen auf reinen Verdacht oder reine Vermutung hin einzureichen.

So besteht ja immer die Möglichkeit, dass sich die Rechtsprechung oder das von den Medien beeinflusste Rechtsempfinden so weit verändert, dass auch harmloseste Aussprüche einklagbar werden.

Die Unhaltbarkeit der unbestimmten Formulierung des Rassismusartikels zeigt sich auch darin, dass sogar das gutgemeinte und allenfalls bewahrende Diskriminieren von der Einklagbarkeit nicht ausgenommen ist. Wo in einem Volk derartige Rechtsunsicherheit über das besteht, was rechtens sein soll, wo in den gesetzlichen Grundlagen keine klaren Konturen und Grenzen definiert sind, halten Verunsicherung und Angst vor der freien Meinungsäusserung Einzug. Vor allem ist damit auch der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Der Bundesrat begründet seine ablehnende Antwort auf meine Motion damit, dass bisher keine alternativen Formulierungen für Tatbestände von Rassendiskriminierung vorgelegt worden sind, die die Unterscheidung in strafbare und nicht strafbare Handlungen zulassen und die von vornherein jeden Konflikt ausschliessen. Damit sind eigentlich auch die vorhergehenden Aussagen bezüglich der Willkür und des Ermessensspielraumes belegt.

Wenn man nicht weiss, was man regeln soll, dann erübrigt sich nach meinem Rechtsempfinden auch eine gesetzliche Regelung. Ich erachte es als unhaltbar, einen Gesetzesarti-

kel zu entwerfen, der von vornherein einen Interpretationsspielraum zulässt, der zu Fehlinterpretationen führen muss. Ich erachte es als unhaltbar, sich lediglich darauf zu verlassen, dass die Rechtsprechung die Konturen aufzeigen werde.

Ich werde heute, nach rund dreijähriger Praxiserfahrung mit dem Rassismusartikel, den Eindruck erst recht nicht los, dass genau dies erreicht werden sollte: Ein Klima der Verunsicherung und des Denunziantentums gegenüber Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserem Land, denen ob der ausländischen Anschuldigungen gegen unser Land und den erkannten Missständen in der Asylpolitik der Mund verboten wird. Dagegen wehre ich mich ganz entschieden. Wenigstens eines kann ich von all den Juristen im Bundesrat, in der Verwaltung und im Parlament erwarten: Dass sie Gesetze schaffen, die dem Bürger unseres Landes klar und unmissverständlich aufzeigen, wo die Strafbarkeit im äusserst heiklen Bereich der freien Meinungsäusserung liegt. Sich hier als Bundesrat darauf zu berufen, dass die Rechtsprechung dann schon für Klärung sorgen wird, ist meines Erachtens unhaltbar.

Ich bitte Sie, einer Revision des Artikels 261bis StGB im Sinne meiner Motion zuzustimmen und diese zu überweisen. Helfen Sie dadurch mit, eines der grössten gesetzgeberischen Ärgernisse der letzten Jahre wenigstens teilweise zu korrigieren und für Klarheit zu sorgen, wo heute unhaltbare Zustände herrschen.

Widmer Hans (S, LU): Herr Gusset, wie legitimieren Sie im Zusammenhang mit der Problematik von Menschenrechten und deren Realisierung in einer parlamentarischen Debatte den Ausdruck «Schweinerei»? Disqualifizieren Sie sich dadurch nicht selber? Es wäre schade, wenn Sie das tun würden. Nochmals: Wie legitimieren Sie einen solchen Ausdruck?

Gusset Wilfried (F, TG): Herr Widmer, ich bin der Meinung, dass wir morgen in der Zeitung lesen werden, wie «die Strasse», wie das Volk diesen Ausdruck aufnimmt, ob es Ihnen recht gibt oder ob es mir recht gibt.

Dormann Rosmarie (C, LU): Nach wie vor besteht eine grosse Gefahr, dass man Ausländerpolitik, Flüchtlingspolitik und Rassismus miteinander verwechselt. Nach wie vor wird alles in den gleichen Topf geworfen und hat alles einen schlechten Anstrich.

Herr Gusset, das von beiden Räten in der letzten Legislaturperiode verabschiedete und vom Volk 1994 bestätigte Antirassismugesetz hat in seiner Anwendung nicht zu den von seinen Gegnern prophezeiten Problemen geführt. Die bisher ergangenen Urteile zeigen, dass die Auslegung keine grösseren Schwierigkeiten bereitet als die Auslegung anderer neuer Gesetzesbestimmungen. Vor allem aber ist das Antirassismugesetz nicht das Maulkorbgesetz, als das es immer verkauft wurde. Es gilt, was schon damals galt und was zum Begriff «Maulkorb» zu sagen ist: Wer einen Maulkorb trägt, kann bellen, aber nicht beiessen.

Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung steht eindeutig fest, dass sich eine Revision der Gesetzesbestimmungen in keiner Weise aufdrängt. Als Gesetzgeber haben wir also keinen Grund, auf unsere seinerzeitigen Festlegungen zurückzukommen. Wie in einem Rechtsstaat üblich, werden sich die Praxis im Verlauf der Zeit immer mehr verfeinern und allfällige Interpretationsfragen durch höchstrichterliche Entscheide klären. Es wird sich eine Rechtsprechung etablieren. Es ist nun zu fragen, welches die Motive des Motionärs für eine Revision des jungen Gesetzes sind. Aus seiner schriftlichen Begründung wird man nicht klug. Es wäre gut, wenn Herr Gusset heute einige praktische Beispiele dafür präsentiert hätte, was er unter einem volksnahen Gesetzestext versteht, der die freie Meinungsäusserung zulässt. Herr Gusset sollte uns konkret vortragen, welche Äusserungen seiner Ansicht nach z. B. über die Asylbewerber öffentlich gemacht werden dürfen, ohne pönalisiert zu werden. Oder er sollte uns vortragen, welche Tätlichkeiten, die nicht ohne böswillige

Absicht vorgenommen worden sind, seiner Meinung nach zulässig sein sollen.

Ich will Herrn Gusset in keiner Weise zu nahe treten – er ist in dieser Legislaturperiode in den Rat eingetreten und weiss deshalb nicht, wie sorgfältig und breit die Debatte in der vorbereitenden Kommission und später im Plenum beider Räte zum Antirassismogesetz war. Die grosse Mehrheit beider Räte hat keinem Gesetz zugestimmt, das leichtfertig und schludrig entstanden wäre. Die Räte haben sich mit diesem Gesetz für Spielregeln eingesetzt, die von der grossen Mehrheit des Schweizervolkes ohnehin und ohne Gesetz beachtet wurden und werden: für Anstand und Achtung der Würde jedes Menschen. Beides sind Maximen unseres traditionellen schweizerischen Demokratieverständnisses.

Strafgesetzbestimmungen haben Gültigkeit für alle. Sie werden aber nie wegen des Verhaltens der Mehrheit einer Gesellschaft gemacht. Sie müssen leider immer für jene kleine Minderheit eingeführt werden, die meint, ihrem Tun und Wollen seien keine Grenzen gesetzt. Wenn es eines Beweises für diese auch in anderen Rechtsbereichen gültige These bedürft hätte, dann wäre diese durch die kleine Zahl der bisher erledigten und noch hängigen Verfahren erbracht worden. Deshalb bezweifle ich in aller Form, dass Sie, Herr Gusset, mit Ihrer Motion wirklich jene schweizerische Mehrheit vertreten, für die zu sprechen Sie heute für sich reklamieren.

Ich bitte Sie, die Überweisung dieser Motion von Herrn Gusset entschieden abzulehnen.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Gusset, habe ich das mit dem schweizerischen Selbstverständnis richtig verstanden? Haben Sie wirklich gesagt, dass ein Teil des schweizerischen Selbstverständnisses tangiert sei, wenn man nicht mehr rassistische Äusserungen machen könne? Das ist eigentlich der Sinn Ihrer Aussage, wenn Sie das schweizerische Selbstverständnis tangiert sehen durch die Einführung dieser Strafnorm. Das finde ich eine ungeheuerliche Aussage. Ich bin froh, dass die Stimmberechtigten, die 1994 abgestimmt haben, deutlich anderer Meinung waren.

Die Motion Gusset hat das Ziel – wie der Motionär in seiner Begründung schreibt –, die Bereiche mit unklarer oder missverständlicher Formulierung einzuengen und den Gesetzestext «volksnaher» zu gestalten. Weiter will Herr Gusset die freie Meinungsäusserung in der Schweiz zuverlässig sicherstellen respektive Präzisierungen und Definitionen wie «die klar definierte böswillige Absicht» einführen.

Es kommt uns sehr bekannt vor, was Herr Gusset zur Diskussion stellt: den scheinbaren Antagonismus zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung und dem Schutz der Menschenwürde, in diesem Falle dem Schutz der Menschen vor Angriffen auf ihre Würde in bezug auf ihre ethnische und religiöse Zugehörigkeit. Alle, die sich 1994 für die Annahme der Antirassismus-Strafnorm eingesetzt haben, erinnern sich bestens an die in jeder Diskussion gestellte Frage, ob denn mit diesem Gesetz uns armen Schweizerinnen und Schweizern nicht ein unzulässiger Maulkorb umgehängt werde und wir unseren berechtigten Zorn über Fremde nicht mehr rauslassen könnten.

Zuerst einmal zu den juristischen Fakten. Es gibt kein Menschenrecht auf Menschenrechtsverletzungen, d. h., jemandem, der die Menschenwürde anderer mit Füßen tritt, sind ganz klar rechtliche Grenzen gesetzt. Die freie Meinungsäusserung wird in einer Demokratie wie der unseren also nur insofern eingeschränkt, als sie die Menschenwürde anderer schützt. Es wird also mit dieser Strafnorm nicht die Meinungsfreiheit aus purer Freude an der Beschränkung beschränkt, sondern es wird damit ein höheres Rechtsgut geschützt, nämlich die Menschenwürde. Die Menschenwürde bildet nämlich erst die notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Freiheitsrechte, wie eben die Meinungsäusserungsfreiheit. Es kann nicht angehen, dass einem Menschen aufgrund seines Menschseins Rechte zugestanden werden, mit denen er wiederum anderen Menschen ihr Menschsein absprechen kann!

Weil uns als Gesetzgebern und Gesetzgeberinnen schon damals das Argument der Meinungsäusserungsfreiheit bekannt

war – es wurde hier und auch in der Kommission häufig geäussert –, ist der Gesetzesartikel sehr restriktiv formuliert. So erfordert die Verletzung nicht nur eine erhebliche Intensität, sondern auch die Öffentlichkeit. Das ist ganz wichtig: die Öffentlichkeit rassistischer Äusserungen. Der viel zitierte Stammtisch ist also in seiner Meinungsäusserungsfreiheit nicht tangiert.

Die von den Gegnern der Antirassismus-Strafnorm heraufbeschworene Knebelwirkung ist denn auch tatsächlich nicht eingetreten, auch wenn der Motionär das behauptet. Das zeigt die Anzahl der bisher gefällten wenigen Urteile recht deutlich. Wenn der Motionär es mir nicht glaubt, kann ich ihm eine Studie zeigen, die von Andreas Rieder, Assistent am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, gemacht wurde. Er kommt nach der Beurteilung aller gefällten Urteile zum Schluss, dass sich die Strafnorm in sinnvoller und rechtsstaatlich unbedenklicher Weise anwenden lässt: «Insgesamt lässt sich der Schluss ziehen, dass trotz bestehender Mängel die Umsetzung von Artikel 261bis StGB in der Praxis weitgehend reibungslos verläuft und keine unlösbaren Probleme aufwirft. Die rechtsanwendenden Behörden sind aber aufgefordert – das ist ganz wichtig –, dieser Bestimmung weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine gefestigte Dogmatik muss erst noch erarbeitet werden. Dies ist aber kein Problem, das sich spezifisch für diesen Artikel stellt; jede neue Rechtsnorm muss sich erst in der Rechtsanwendung bewähren – Artikel 261bis ist dabei auf gutem Weg.»

Zum gleichen Schluss kommt auch Professor Marcel Niggli, ein kritischer Begleiter dieser Strafrechtsnorm, der den ersten juristischen Kommentar geschrieben hat und der wohl als der Kenner dieser Materie bezeichnet werden kann. Er sagt, dass es sich beim Anliegen der vorliegenden Motion nicht um die Formulierungstechnik handle, weil sich der Artikel nicht wesentlich von übrigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterscheidet. Die Forderung der Motion Gusset nach einer unmissverständlichen Formulierung in einem volksnahen Gesetz lasse die Vermutung aufkommen, dass es dem Motionär in Wahrheit nicht um eine optimale Fassung des Gesetzestextes gehe, sondern um eine restriktive Fassung desselben.

Das trifft wohl den Kern der Sache gut, kommen doch aus dem Umfeld der Freiheits-Partei, der der Motionär noch angehörte, als er die Motion einreichte, und anderer Rechtsausserparteien immer wieder Forderungen nach der gänzlichen Abschaffung der Antirassismus-Strafnorm.

Damit outen sich der Motionär und die Mitunterzeichner nicht nur als schlechte Verlierer der Abstimmung von 1994, sondern bringen natürlich ein Urdilemma ihrer Politik zum Ausdruck: Sie vertreten eine Politik des «vollen Bootes» oder stehen ihr mindestens nahe. Diese Politik erweist sich natürlich als Minenfeld, auf dem rassistische Emotionen geschürt werden und auf dem sich Zulauf organisieren lässt. Das weiss nicht nur die Freiheits-Partei des Motionärs, das wissen andere in diesem Saal auch. Das ist aber ein gefährliches Spiel für all jene, denen die Demokratie und die Menschenwürde ein echtes Anliegen sind.

Deshalb gibt es nur eine Antwort auf die Motion Gusset: eine deutliche Absage. Das Resultat kann auch als Zeichen dafür gewertet werden, wie fest diese Saat in diesem Saal schon aufgegangen ist.

Aeppli Regine (S, ZH): Der Rassismusartikel ist seit seiner Inkraftsetzung vor vier Jahren immer wieder zum Gegenstand von Angriffen und Revisionsgelüsten gemacht worden. Die Kreise, aus denen dieses Bedürfnis kommt, sind immer die gleichen: Sie geben vor, die Meinungsäusserungsfreiheit zu verteidigen, und wollen sich damit das Recht vorbehalten, mit fremdenfeindlichen Parolen auf Stimmenfang zu gehen. Solche Leute sitzen auch in diesem Saal.

Die Rechtsprechung der letzten vier Jahre hat aber gezeigt, dass der Rassismusartikel keine unzumutbare Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit ist. Weder ist es zu der befürchteten Flut von Anzeigen und Verfahren gekommen, die damals angedroht wurden, noch hat es mit der Auslegung

Probleme gegeben. Im Gegenteil: Inzwischen liegen diverse Urteile vor, die die Konturen dieses Artikels verdeutlicht haben. Hingegen zeigt ein Überblick über die Urteile und Verfahren, dass der Hauptharst der Fälle auf die unbelehrbaren Revisionisten und Antisemiten entfällt. Gegenstand der Verfahren, die vor Gericht kamen, waren hauptsächlich das Leugnen des Holocaust, Behauptungen von jüdischen Weltverschwörungen und die Gleichsetzung von Nationalsozialismus und Weltzionismus. Daneben gab es nur ein paar wenige Verfahren – sie können an einer Hand abgezählt werden –, die sich gegen Angehörige anderer Ethnien und Rassen wandten.

Diese Bilanz muss uns zu denken geben, und sie muss unseren Widerstand gegen jede Lockerung und Verharmlosung des Rassismusverbots verstärken. Mit der Strafnorm werden ja nur die allergrößten Ausfälligkeiten erfasst. Der Antisemitismusbericht der EKR zeigt aber, dass die antisemitischen Vorurteile, wie sie im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit den USA und der Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg aufgebrochen sind, in unserer Gesellschaft nach wie vor tief verwurzelt sind, und dass es wenig braucht, um sie an die Oberfläche zu bringen.

Der Motionär verlangt die Präzisierung von gewissen Begriffen wie «Propagandaaktionen», «Tätlichkeiten» usw. Herr Gusset, Gesetzestexte sind keine Menükarten, die man bloss zur Hand nehmen muss und weiss, was man kriegt. Alle Gesetze sind voller Begriffe, deren Auslegung und Sinn durch die Rechtsprechung und die Wissenschaft präzisiert werden müssen.

Was verstehen Sie z. B. unter «Pornographie»? Was unter «Arglist» oder «Widerstandsunfähigkeit»? Das sind alles Begriffe aus dem Strafgesetzbuch; sie liessen sich beliebig vermehren.

Besonders fragwürdig ist Ihr Antrag, den einfachen Vorsatz durch den Nachweis der böswilligen Absicht zu ersetzen. Wenn Sie tatsächlich die Rechtssicherheit erhöhen wollen, wie Sie vorgeben, dann ist das das denkbar ungeeigneteste Mittel dazu. Bei diesem Erfordernis handelt es sich nämlich um ein Gesinnungsmerkmal, das schon aus rechtsstaatlichen Überlegungen fragwürdig ist. Die böswillige Absicht ist eine moralisch verwerfliche innere Einstellung des Täters, die rational kaum zu überprüfen und erst recht nicht nachzuweisen ist. Eine derartige Einschränkung des Rassismuskartikels würde dazu führen, dass der Tatbestand nicht mehr justitiabel wäre.

Diese Forderung zeigt, worum es dem Motionär wirklich geht, nämlich um die Aushebelung des Verbotes. Der Vorschlag ist meines Erachtens aber schlimmer als die Forderung nach der Abschaffung: Er gibt vor, das Verbot zu beachten, baut aber eine Hürde ein, die dazu führen würde, dass es keine Verurteilungen mehr geben könnte.

Wenn wir dem Anliegen des Motionärs entsprechen, müssten wir konsequenterweise auch die Rassismuskonvention aufkündigen, weil die Gerichte nicht mehr in der Lage wären, die Verletzungen dagegen zu ahnden – das ist aber unsere Pflicht als Mitgliedstaat der Rassismuskonvention.

Ich bitte Sie deshalb ganz dringend, diese Motion nicht zu überweisen.

Jutzet Erwin (S, FR): Comme le Conseil fédéral, je vous recommande de ne pas transmettre cette motion.

Voici quelques arguments complémentaires à ceux formulés par Mmes Bühlmann, Dormann et Aeppli. D'abord, il s'agit d'un nouvel article de loi. Il faut laisser le temps de faire des expériences dans la pratique, aux tribunaux d'établir une jurisprudence. Cela vaut d'autant plus que l'article 261bis du Code pénal a été accepté en votation populaire le 25 septembre 1994. Si nous le modifions aujourd'hui déjà, le peuple va dire: «Eh bien, on voit! De toute façon, on peut voter ce qu'on veut, ils font ce qu'ils veulent.»

La motion Gusset ne veut pas supprimer l'article précité, mais en clarifier le texte – je vous rappelle que chaque loi est sujette à interprétation. Or, le motionnaire ne présente pas de proposition concrète de clarification du texte. D'ailleurs, la marge de manoeuvre du législateur est petite s'il veut respec-

ter la Convention de l'ONU sur l'élimination de toutes les formes de discrimination raciale.

Comme en matière d'atteinte à l'honneur, nous sommes dans un dilemme. Il faut faire une pesée des intérêts entre la liberté d'opinion et d'expression, d'un côté, et l'atteinte à l'honneur, de l'autre. Les tribunaux ont un large pouvoir d'appréciation. Ils doivent juger chaque cas sur la base de tous les éléments concrets. Jusqu'à présent, nous dit le Conseil fédéral, il y a une douzaine de cas qui sont pendants devant la première instance.

Faisons confiance à nos juges! Je vous rappelle que la majorité d'entre eux sont des juges non professionnels.

Herr Gusset, Sie wollen volksnah sein: Vertrauen Sie doch unseren Richtern. Die meisten Richter sind Laienrichter, sie sind deshalb volksnah. Lassen Sie ihnen Zeit, und geben Sie ihnen Gelegenheit, das Gesetz zu interpretieren.

Dreher Michael (F, ZH): Nach dem temperamentvollen Votum der Rednerin Bühlmann aus Luzern, die jetzt zwar gerade den Saal verlässt, hätte es schon den parlamentarischen Gepflogenheiten entsprochen, dass Sie bekanntgegeben hätten, dass Sie doch diesen «Fischmehlpreis» erhalten haben, etwa 20 000 Franken oder so, damit man mindestens weiss, dass Sie für Ihr Votum bereits besoldet worden sind. Soviel als Präambel.

Zur Sache selbst: Es ist nicht so, dass die Gerichte in dieser Frage eine gesicherte Rechtsprechung hätten. Dieses Parlament hat ja auch eine Hüst-und-Hott-Politik, wenn es um die Aufhebung der parlamentarischen Immunität geht. Ich will Ihnen einige Beispiele nennen, die u. a. auch über meinen Schreibtisch gelaufen sind. Während der Nationalratswahlen im Kanton St. Gallen gab es einen Wahlprospekt, worin stand: «Ärgern Sie sich auch über Tamiltouristen?» Gemeint waren die nach Angaben des Departementes Koller – die Zahl stammt nicht von mir – 90 bis 95 Tamilen, die in diesem Land ohne Asylgrund Asyl schmarotzen. «Ärgern Sie sich über solche Touristen?» Da hat ein krankes Hirn Anzeige erstattet, und ein sozialistischer Richter hat in erster Instanz die FPS des Kantons St. Gallen zu einer markanten Busse verurteilt. Dann sind die St. Galler gut beraten in die nächste Instanz gegangen; es hat dann einen Freispruch mit Prozessentschädigung und allem Schönen gegeben. Es war ein Durchmarsch, aber es hat Zeit und Geld gekostet. Bei den nächsten Richterwahlen wird man sich diesen Herrn einmal herauspicken, weil gewisse Richter vor lauter gedruckten Listen völlig vergessen haben, dass sie eigentlich Subjekt einer Volkswahl sind.

Sie erinnern sich an das Theater, das wir hier wegen unserem Ratskollegen Jürg Scherrer hatten. Ich zitiere ihn jetzt nicht wörtlich, sondern aus dem Gedächtnis: Er hat gesagt, er sei der Meinung, dass ein Berner oder Zürcher weniger kriminell sei als ein Ausländer.

Da haben wir hin und her über die Aufhebung der parlamentarischen Immunität gesprochen. Dabei hätte man nur einmal in die amtliche Kriminalstatistik schauen müssen. Aus dieser geht nämlich klar hervor, dass bei Einbruch, Mord, Diebstahl und Vergewaltigung die Ausländerquote dreimal so hoch ist wie der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung. Fakten! Herr Scherrer hatte recht; seine Immunität wurde nicht aufgehoben. Ein Prozess wäre schön gewesen, denn er wäre freigesprochen worden.

Im Kanton Bern hat unsere Parteigenossin Ruth Spycher während der letzten Wahlen einen Prospekt mit einer Karikatur verteilt, in welcher ein Asylant sagt: «Ich Asylant, mir gehen gut.» Da haben zwei kranke Hirne Anzeige wegen Verstosses gegen das Antirassismugesetz erstattet. Ja, sind denn Asylanten eine Rasse? Ein erstinstanzlicher Richter hat dennoch einen Strafbefehl von 500 Franken erlassen. Zum Glück haben wir immer wieder die nötigen Mittel, um allenfalls bis vor Bundesgericht zu gehen. Die nächste Instanz hat dann auf Freispruch entschieden, aber eine Kostenaufgabe von 500 Franken gemacht. Diese ist jetzt wiederum in der Rechtsmühle, Alles nur aufgrund einer liederlichen Legiferierung, die den Richterstaat mehr und mehr zum Gesetzgeber macht.

Dann haben wir heute im «Cabaret Rechtskommission» über die Aufhebung der Immunität des Kollegen Keller Rudolf gesprochen. Man hat den Ständerat für seinen gesunden Menschenverstand gerügt. Es wird hier wahrscheinlich noch einmal zu einem Entscheid für Aufhebung der Immunität kommen. Offenbar darf der Präsident der jüdischen Weltregierung zum Boykott aufrufen: Er darf die Schweiz bedrohen; er darf massgebliche Wirtschaftszweige bedrohen. Wenn dann ein kleiner Parlamentarier – ich meine das in bezug auf die Gestalt von Herrn Keller – antwortet, wir würden diese auch boykottieren, ist das ein Fall für das Antirassismogesetz. Das ist doch kein normales Land mehr!

Was man in allen Fällen, in denen Freisprüche erfolgen, machen kann: Anzeige wegen falscher Anschuldigung erstatten. Das ist ein Offizialdelikt. Wir müssen halt die Gerichte auch beschäftigen. Dort kommt es dann zu einer Verurteilung, vor allem dann, wenn die Anzeigerstatter Juristen wie im Kanton Bern waren.

Bezüglich der Klage wegen zunehmendem Antisemitismus: Angesichts des beabsichtigten Goldraubzugs, auf das Gold der Schweizerischen Nationalbank, werden wir noch mehr Antisemitismus haben. Es ist eben alles eine Folge dessen, was das Parlament tut.

Baumann Alexander (V, TG): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion Gusset zu überweisen. Tatsächlich herrscht in der Praxis der Anwendung dieser Norm eine grosse und breite Unsicherheit. Wir haben Profilierungsübungen von Klägern, die diese Norm zu Unrecht anrufen. Wir haben exemplarische Strafen von Gerichten – mit entsprechender Medienwirkung. In der Regel werden diese exemplarischen Strafen dann durch obere Instanzen widerrufen, wobei die Reaktionen der Medien in der Regel bedeutend zurückhaltender ausfallen.

Eine Bemerkung zum Kommentar Niggli – er ist von Frau Bühlmann angerufen worden –: Zum Kommentator Niggli ist zu bemerken, dass er einer eindeutig ausgerichteten politischen Linie folgt. So wie ich das beurteile, wird die Meinungsäusserungsfreiheit in seinem Werk laufend enger interpretiert. Das Problem ist offenkundig: Diese jetzt gültige Regelung ist für viele Menschen in unserem Land ein Ärgernis, und wir denken, dass es richtig wäre und auch die Gemüter beruhigen würde, wenn eine Überarbeitung der fragwürdigen Bestimmung an die Hand genommen werden könnte.

In seiner Antwort schreibt der Bundesrat, die bisher vorgelegten alternativen Formulierungen für einen Tatbestand der Rassendiskriminierung zeigten indessen, dass sich mit keinem dieser Vorschläge die Bereiche des strafbaren und nicht strafbaren Verhaltens in einer Art und Weise umschreiben liessen, welche von vornherein jeden Konflikt mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit ausschliesse. Diese Begründung macht mich stutzig. Es ist für mich nicht erkennbar, wer alles eingeladen worden ist, Formulierungen vorzulegen. Die Motion Gusset ist ja bewusst offen formuliert. Es müsste gerade darum gehen, in Zusammenarbeit aller Betroffenen Formulierungen auszuarbeiten, welche einer einvernehmlichen Betrachtung aller Betroffenen standhalten.

Ich bitte Sie um Überweisung der Motion Gusset.

Grendelmeier Verena (U, ZH): An die Adresse des Vor-Vorredners: Es handelt sich nicht um einen «Fischmehlpreis», den würde ich nicht mal Ihnen geben. Es handelt sich um einen Preis, gestiftet von einem Ehepaar, Nanny und Erich Fischhof, die beide in der Schweiz Zuflucht fanden, nachdem sie ihre Familien im Holocaust verloren hatten. Sie haben einen Preis gestiftet für Menschen, die sich gegen Rassismus einsetzen. Bekommen haben ihn in diesem Saal für entsprechende Verdienste Frau Dormann, Frau Bühlmann, Frau Nabholz und ich selber. Der nächste Preisträger wird Herr Bundesrat Cotti sein.

Damit möchte ich nur sagen: Es ist entscheidend, ob wir weiterhetzen und ob wir weiter auf dieser Welle reiten, so wie es jetzt der Kollege von da hinten gemacht hat, oder ob wir anerkennen, dass Faschismus und seine Wiederholung in den verschiedensten Facetten bekämpft werden soll, u. a. mit

dem Antirassismusartikel. So gesehen ist es überhaupt keine Frage, dass wir die Überweisung der Motion Gusset ablehnen.

Es braucht irgendwo Grenzen. Es nützt nichts, zu sagen, wir hätten den Anfängen wehren sollen, wenn die Katastrophe wieder einmal kommen sollte. Wir haben die Anfänge gesehen, und wir hätten nichts gemacht – das wäre dann die schlimme Quintessenz.

Noch einmal: Nanny und Erich Fischhof waren Opfer und haben Leute ausgezeichnet, die sich gegen Rassismus wehren, nichts anderes.

Gusset Wilfried (F, TG): Als einfacher Handwerker ist mir heute in diesem Ratsaal fast zuviel der Ehre widerfahren. Eine ganze Phalanx von hochqualifizierten Juristen habe ich als Gegner gehabt. Für mich ist es ein Schulbeispiel dafür, wie der Dialog zwischen den Betroffenen, dem Volk nämlich, und der Gesetzgebung im Normalfall abläuft. Ich möchte ein Bild aufnehmen: jenes vom «Menu» von Frau Aeppli. Ja, Frau Aeppli, das Volk will Menükarten; es will am Schluss wissen, was es bestellt hat; es will wissen, was es auf dem Teller hat, nämlich das, was es bestellt hat – und keine undefinierbaren Zutaten.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt Ihnen, die Motion aus folgenden Gründen abzulehnen:

Die Befürchtung, der Wortlaut von Artikel 261bis des Strafgesetzbuches lasse für die Bevölkerung und für den Richter die Abgrenzung von strafbarem und nicht strafbarem Verhalten nicht hinreichend genau erkennen, ist nichts Neues. Unter diesem Titel wurde schon die Abstimmung über diesen Artikel geführt. Man hat auch damals schon Befürchtungen geäussert, dass dieser Artikel eine übermässige Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit beinhalten könnte.

Unser Volk hat also die Problematik bei der Abstimmung, durchaus zu Recht, erkannt. Aber unser Volk – oder wenigstens dessen Mehrheit – hat offenbar auch eingesehen, dass Rassismus ein äusserst komplexes Phänomen ist. Denn es gilt auch in unserem Land, kein Klima der Rassenhetze, der Herabwürdigung von Gruppen von Menschen, der Störung des inneren Friedens und der Verletzung der Menschenwürde aufkommen zu lassen.

Es ist zuzugeben: Angesichts des komplexen Phänomens des Rassismus kommt der Gesetzgeber nicht darum herum, mit abstrakten Gefährdungstatbeständen zu arbeiten; das zeigt auch die Rechtsvergleichung. Wenn Sie beispielsweise den Rassismusartikel im deutschen Strafgesetzbuch heranziehen, stellen Sie auch dort fest, dass man ohne Gefährdungstatbestände in diesem Bereich richtigerweise nicht auskommt.

Aber die bisherige Praxis zu diesem Artikel hat gezeigt, dass die Rechtsprechung in der Lage ist, auch hier eine praktikable Leitfunktion zu übernehmen. Sie tut dies wohl viel besser als eine Revision dieses Artikels. Denn die Formulierungsvorschläge, die etwa in der Literatur geäussert worden sind, zeichnen sich keineswegs durch grössere Prägnanz und Abgrenzungsfähigkeit aus als die jetzt geltende Version. Mehr Rechtssicherheit ist hier zweifellos von der Rechtsprechung zu erwarten.

Im übrigen möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen: Natürlich beinhaltet der Rassismusartikel eine gewisse Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit, auf welche Schweizerinnen und Schweizer zu Recht sehr viel geben. Aber der Rassismusartikel – das muss ich Ihnen doch sagen, Herr Gusset – hindert keine Schweizerin und keinen Schweizer daran, die Asylpolitik des Bundesrates und des Parlamentes auch heftig zu kritisieren. Wir leben diesbezüglich wirklich in einem freien Staat, der die Meinungsäusserungsfreiheit auch in diesem delikaten Bereich garantiert.

Was wir mit diesem Rassismusartikel erreichen wollen, ist, dass nicht in diskriminierender Weise öffentlich Äusserungen getan werden, die den inneren Frieden unseres Landes gefährden und die Menschenwürde verletzen. Wir greifen in keiner Weise in die Meinungsbildungsfreiheit des einzelnen ein, und private Äusserungen sind ebenfalls nicht strafbar.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Motion Gusset abzulehnen.

Namentliche Abstimmung
Vote nominatif
(Ref.: 2815)

Für Überweisung der Motion stimmen:
Votent pour la transmission de la motion:

Baader, Baumann Alexander, Binder, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Brunner Toni, Dettling, Dreher, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Giezendanner, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Köfmeil, Kunz, Maurer, Moser, Oehrli, Schenk, Schläuer, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Stamm Luzi, Steffen, Steinemann, Steiner, Stucky, Vetterli, Weigelt, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss (42)

Dagegen stimmen – Rejettent la motion:

Aeppli, Aguet, Ammann Schoch, Antille, Bangerter, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Baumberger, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Chiffelle, Christen, Columberg, Comby, de Dardel, Debons, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Eggly, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fässler, Fehr Jacqueline, Florio, Frey Claude, Friderici, Geiser, Genner, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jeanprêtre, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kühne, Lachat, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Löttscher, Maitre, Maury Pasquier, Meier Hans, Müller-Hemmi, Nabholz, Pelli, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Ruffy, Scheurer, Schmid Odilo, Semadeni, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Tschäppät, Tschopp, Valender, Vermot, Vogel, Vollmer, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zwiggart (96)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Guisan (1)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Alder, Aregger, Banga, Beck, Béguelin, Bezzola, Blaser, Blocher, Borer, Bühner, Cavalli, David, Deiss, Dupraz, Ehrler, Engler, Fasel, Frey Walter, Fritschi, Gadient, Grobet, Gross Andreas, Günter, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Herczog, Imhof, Jaquet, Keller Rudolf, Kuhn, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Meyer Theo, Mühlemann, Müller Erich, Ostermann, Philipona, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Ruckstuhl, Rychen, Sandoz Marcel, Scherrer Jürg, Schmid Samuel, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steinegger, Theiler, Tschuppert, von Allmen, Waber, Widrig, Zbinden, Ziegler (60)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

97.3668

Motion Dettling SchKG und geschäftsführender Gesellschafter in der GmbH

Motion Dettling LP. Associé gérant d'une SARL

Diskussion – Discussion

Siehe Jahrgang 1998, Seite 736 – Voir année 1998, page 736

Gross Jost (S, TG): Ich habe ein gewisses Verständnis für dieses Anliegen, möchte in diesem Zusammenhang aber doch zwei Fragen aufwerfen, einerseits an den Motionär und andererseits an Herrn Bundesrat Koller.

Die erste Frage: Wenn Sie Artikel 39 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) betrachten, sehen Sie durchaus vergleichbare Funktionen, die eigentlich auch von der Konkursbetreibung ausgenommen werden müssten. Ich weise hier vor allem auf das Mitglied der Verwaltung einer Kommandit-Aktiengesellschaft hin, auch eine juristische Person in einer vergleichbaren Situation. Müsste man diesen Artikel nicht grundsätzlich überprüfen?

Die zweite Frage: Wir haben soeben eine Revision des SchKG hinter uns, die in Kraft getreten ist. Nachdem der Bundesrat hier zum Ausdruck bringt, dass diese Änderung vorordentlich sei, frage ich ihn, warum dann diese Änderung nicht bereits im Rahmen der Revision des SchKG vollzogen worden ist.

Wenn diese Antworten befriedigend ausfallen, kann ich meinen Widerstand gegen die Überweisung des Vorstosses durchaus aufgeben.

Dettling Toni (R, SZ): Ich darf zuerst mit Befriedigung feststellen, dass der Bundesrat meine Motion ohne Begründung akzeptiert. Ich möchte Ihnen empfehlen, dasselbe zu tun.

Offensichtlich geht der Bundesrat mit meiner Begründung ein: dass das Anliegen ausgewiesen ist, dass es dringlich ist und dass die vorgesehene Konkursbetreibung von geschäftsführenden Mitgliedern der GmbH eine Singularität darstellt.

Nun aber zu den Antworten auf die Fragen von Herrn Gross Jost: In der Tat werden in Artikel 39 SchKG zwar sämtliche Gesellschaften der Betreuung auf Konkurs unterstellt, also Personengesellschaften wie auch die juristischen Personen. Indessen unterliegen keine Organe, die als solche nicht unbeschränkt haften, der Konkursbetreibung. Bei der GmbH haben wir mithin eine Besonderheit, weil deren Organe nicht unbeschränkt haftbar sind, sondern nur im Rahmen ihres Stammanteils haften. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass man geschäftsführende Mitglieder der GmbH auf Konkurs betreiben lässt. Die Konkursbetreibung gilt ja nicht nur für ihre Stellung in der GmbH, sondern auch im privaten Bereich. Dies geht eindeutig zu weit. Deshalb ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zur Frage betreffend die Kommanditgesellschaften: In Artikel 765 Absatz 1 OR haben wir eine entsprechende Regelung: «Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden die Verwaltung der Kommandit-Aktiengesellschaft.» Diese Verwaltungsräte haften also unbeschränkt. Daher ist für sie die Betreuung auf Konkurs gerechtfertigt. Denn im Gegensatz dazu kennen wir bei den geschäftsführenden Gesellschaftern in der GmbH keine unbeschränkte Haftung.

Wir wollen die GmbH attraktiver gestalten. Gerade für die kleinen und mittleren Betriebe kann die GmbH eine attraktive Gesellschaftsform sein. Deshalb bitte ich Sie, diesen Pferdefuss im SchKG zu beseitigen.

Ich habe mich noch im Bereich der Lehre etwas umgesehen. Überall wird festgehalten, dass diese fragliche Bestimmung bei der letzten Revision des SchKG offenbar übersehen wor-